

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Krakow am See**

Auf Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, s. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die Stadtvertretung Krakow am See in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Krakow am See erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte/Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Krakow am See zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Als Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (z.B. Personalcomputer, Notebooks, Tablets, Spielekonsolen), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Sie zählen zur Kategorie der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

#### **§ 2**

##### **Steuerbefreiung**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, wie z.B. Tischfußball, Billardtische oder Darts und
- d) Musikautomaten.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Steuerschuld**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung gemäß § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk ist das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse, abzüglich der Vergnügungssteuer. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme enthalten sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte,

Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(3) Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ohne manipulationssicheres Zählwerk sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 6**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielgerät

- |  |            |
|--|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i Gewerbeordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit   |            |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit   | 153,00 EUR |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 10,00 EUR  |
| 2. an anderen Aufstellungsorten  |            |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit   | 51,00 EUR  |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 5,00 EUR   |
| 3. bei Geräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel zum Gegenstand haben | 511,00 EUR |

Tritt zum Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7**

### **Melde- und Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden, gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6 der Satzung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

## **§ 8**

### **Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine schriftliche, formlose Steueranmeldung/Erklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten Betrag festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Krakow am See bzw. einem Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes Krakow am See zu erfolgen. Die vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt/das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

(2) Die Stadt Krakow am See ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, durch Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes Krakow am See jederzeit die Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu verlangen, zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LDSG M-V) durch die Stadt Krakow am See bzw. die Amtsverwaltung (Amt Krakow am See) zulässig.

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den § 5 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

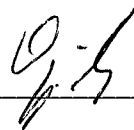
(4) Der Einsatz der IT-basierten Datenverarbeitung ist zulässig.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 1997, veröffentlicht am 13. Dezember 1997, außer Kraft.

Krakow am See, den 20. Dezember 2022



---

Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Krakow am See wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Krakow am See geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.